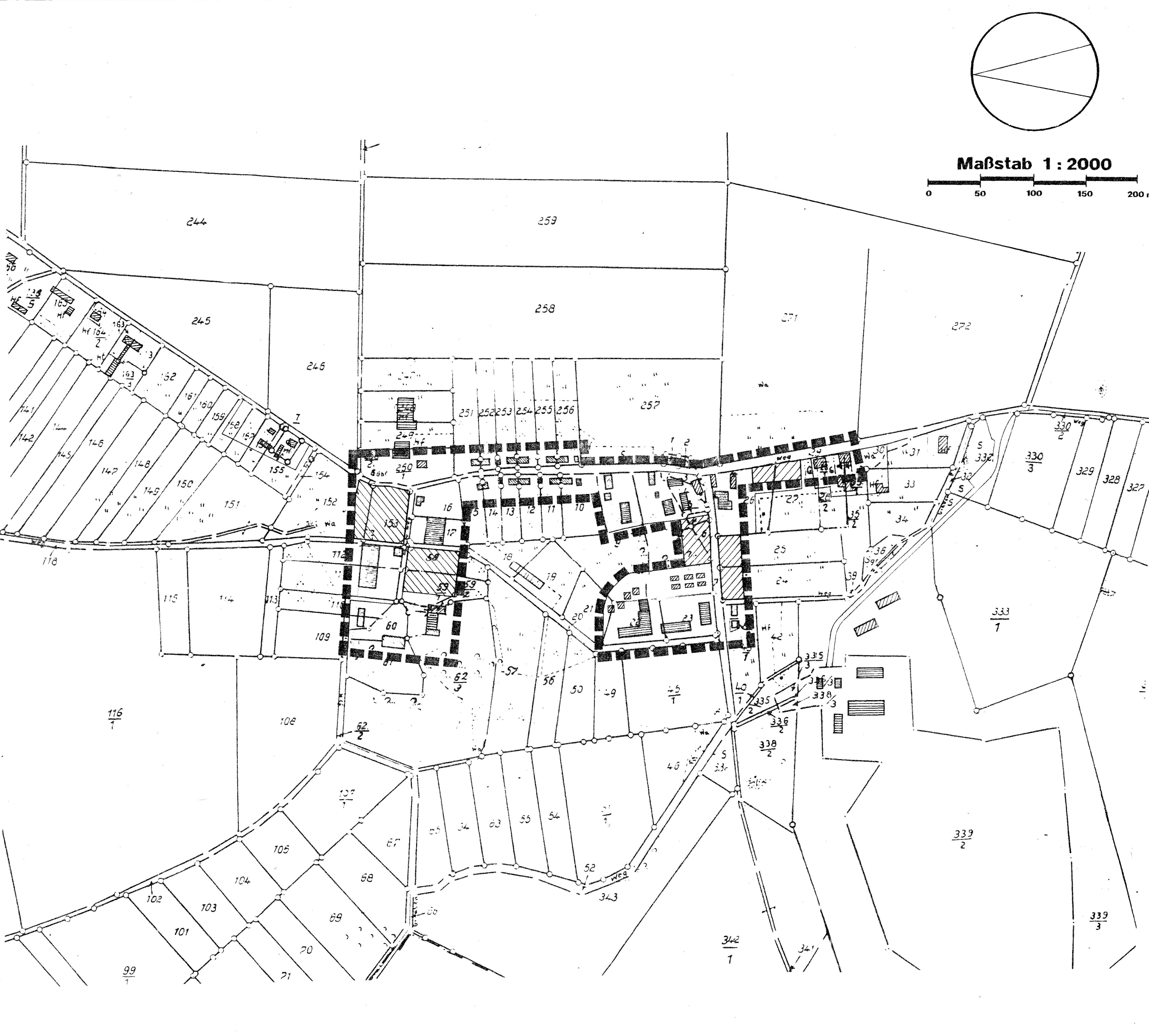


# SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF

NACH §34 Abs.4 Satz1 Nr.1 und 3 (INNENBEREICHSSATZUNG)  
FÜR DIE ORTSLAGE KÄGSDORF



Architekten & Planer Roelock GmbH  
Planungsleistungen für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Raumordnungspläne  
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frank Mohr  
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 514/15-91-eid  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Petra Kussow  
Architektin für Stadtplanung  
Rosa-Luxemburg-Str. 19, D-2500 Roelock 1, Tel.: 454219, Fax: 34727

## SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF

für die Ortslage Kägsdorf  
über

- 1. die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1) sowie
- 2. die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 und 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122 und 1124) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Ortslage Kägsdorf erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Festsetzungen für die Abrundungsflächen

- Gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen, getroffen:
- 1. Es ist nur Wohnbebauung mit den entsprechenden Nebengebäuden zulässig.
  - 2. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig, wobei die Traufhöhe der umgebenden Wohnbebauung anzupassen ist.
  - 3. Es sind nur gleichgeneigte Steildächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 42° zulässig.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg - Vorpommern in Kraft.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Innenbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 (Klarstellung)
- Innenbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (Abrundung)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.04.1993 bis 19.05.1993 öffentlich ausgelegen.

Bastorf, 31.8.93  
(Siegel) Kowalski  
Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

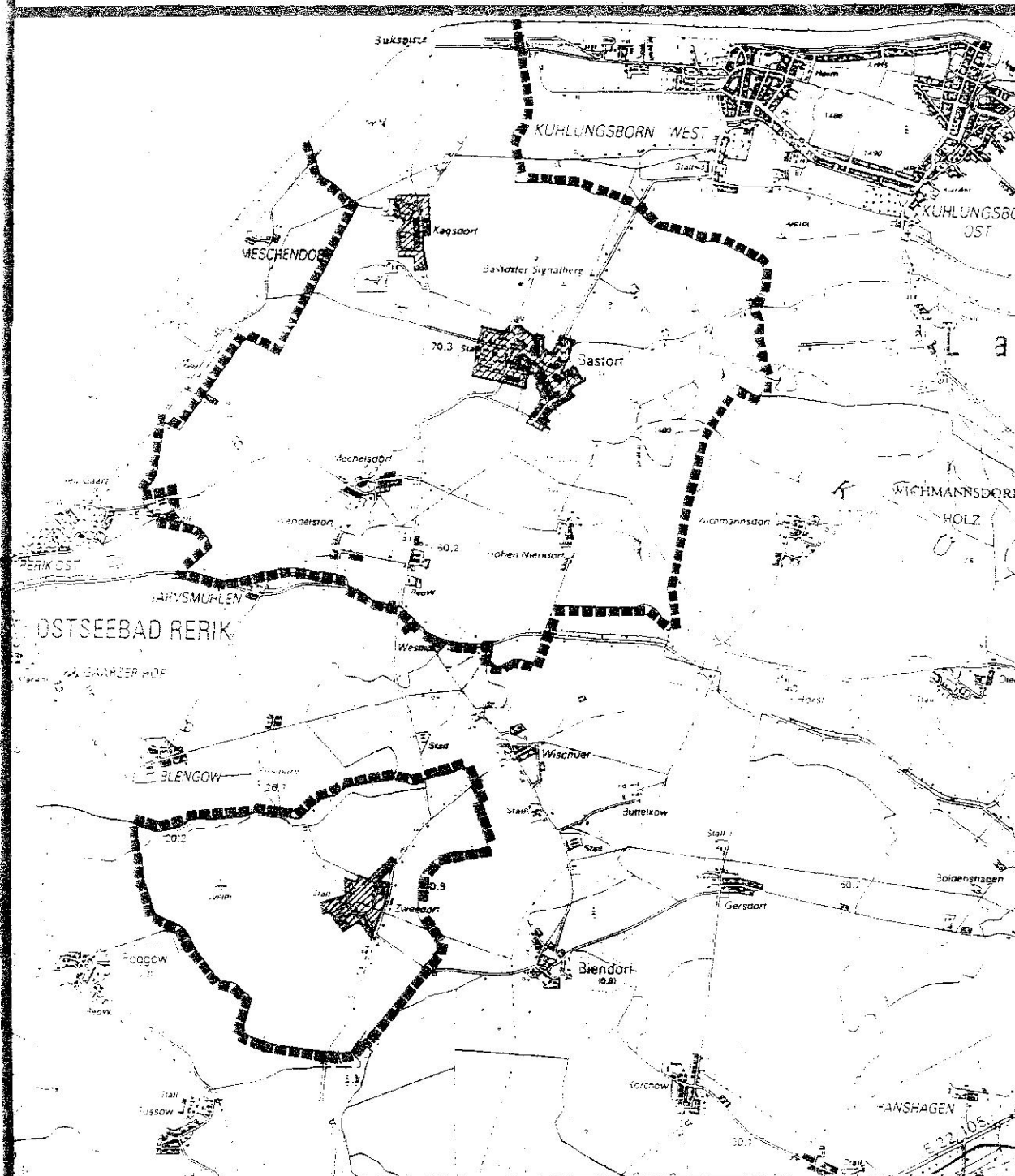
Bastorf, 31.8.93  
(Siegel) Kowalski  
Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.07.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bastorf, 31.8.93  
(Siegel) Kowalski  
Bürgermeisterin

4. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft erhalten werden kann, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 22.09.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bastorf, 31.8.93  
(Siegel) Kowalski  
Bürgermeisterin



## BASTORF

KREIS BAD DOBERAN  
LAND MECKLENBURG - VORPOMMERN

## INNENBEREICHSSATZUNG

FÜR DEN ORTSTEIL KÄGSDORF

Bastorf, 28.7.1993  
(Siegel) Kowalski  
Bürgermeisterin

Kartengrundlage: Flurkarte mit Ergänzungen (unvermessen)